

Definition – Zielgruppe

Gegen Nachweis ***)** vermindern sich die Prämien - der Tarife KH, Kasko, IU und RS – bei Verträgen von Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmerinnen, wenn bei diesen als direkter ARBEITGEBER

Bund, Länder und Gemeinden gelten.

Weiters gilt diese Begünstigung auch für den Ehegatten/Ehegattin sowie Lebensgefährten/Lebensgefährtin des Versicherungsnehmers oder Versicherungsnehmerin. Auch Pensionisten und Pensionistinnen fallen unter diese Vereinbarung, wenn der Übertritt in die Pension bei einer der oben angeführten Körperschaften erfolgte.

Hilfe zur Zielgruppendefinition

Bund – JA

- Bundesheer (nicht aber Präsenzdiener)
- Lehrer - an Volks-, Mittel- oder höheren Schulen und die vom Bund oder Land entlohnt werden
- Polizei
- ...

– NEIN

- alle Krankenhäuser
- sonstige soziale Einrichtungen
- Post, Bahn, ÖBB, Gewerkschaften, Kammern, ...
- Privatlehrer
- Sozialversicherer
- ...

Land – JA

- Landesregierung
- Bezirkshauptmannschaft
- Straßenmeistereien
- ...

– NEIN

- alle Krankenhäuser
- soziale Einrichtungen
- Kulturelle Vereinen
- sonstige Vereine bzw. ausgegliederte

Gemeinde – JA

- auch Magistrat, Wirtschaftshof, Wasserwerk, ...
- ...

– NEIN

- alle Sozialeinrichtungen
-

Jedenfalls nicht unter diese Begünstigung fallen alle Unternehmen wie Vereine von Bund, Land oder Gemeinden, wenn diese durch Ausgliederung die Selbstständigkeit erreicht haben.

***) Als Nachweis genügt die Kopie eines Dokumentes, aus dem sich das bestehende Dienstverhältnis bzw. Pensionsanspruch ergibt oder eine vom Arbeitgeber und Versicherungsnehmer eigenhändig unterzeichnete und vollständig ausgefüllte „Arbeitgebererklärung“.**